

Erscheint jede Woche

Samstags / Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk., durch die Post ins Haus gebracht 1.12 Mk. / Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau erhalten das Blatt kostenlos; Alle Abonnenten nehmen Bestellungen entgegen

Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau

Verkundigungs-Organ der handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr

beträgt für die Schriftspalten
Zeile 35 Pfg.; kleine An-
zeigen für Mitglieder 30 Pfg. A
Bei Wiederholungen Rabatt
für die Mitglieder des Gewerbe-
vereins für Nassau werden 10
Prozent Sonder-Rabatt gewährt

herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, 28. April

Anzeigen-Annahmestelle:

Hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: Ehrentafel. — Mitglieder-Versammlung betr.
— Deffnung der Bäckerei und Backwarenhandlung
betr. — Zum Wiederaufbau des Handwerks. — Die
neuen Reichsteuern (Schulz). — Deffnung der Hand-
werks- und Gewerbesteuern. — Entlohnung von
Hilfsdienstleistungen. — Gründung eines Wirt-
schaftsbundes für das Baugewerbe. — Gerichts-
entscheidungen. — Aus der Tätigkeit des Gewerbe-
vereins für Nassau. — Handwerkskammer.



Ehrentafel

Auf dem Felde der Ehre
fiel:

Anton Wink, Mitglied des Lokal-
gewerbevereins Bockenhausen.

Ehre seinem Andenken!

Das Eisene Kreuz erhielten:

Vandermann, Ausreichermeister Karl
Lindner, Mitglied des Lokalgewerbe-
vereins Oberlahnstein.

Johann Ernst Philipp Gottwald, Sohn
des Mitgliedes Tapeziermeister Christ.
Gottwald in Oberlahnstein.

Leutnant und Adjutant Saueressig,
Sohn des Mitgliedes Rentner Karl
Saueressig, Wiesbaden.

Die Bäckerei und Vorbildersammlung
des Gewerbevereins für Nassau, Rheinstr. 42,
bleibt wegen Personalmangel bis auf wei-
teres vormittags geschlossen. Sie ist nur nach-
mittags von 3 bis 6 Uhr geöffnet, mit Aus-
nahme von Samstagsnachmittags.

Zum Wiederaufbau des Handwerks

Eine der brennendsten Fragen für den Hand-
werkerstand ist neben Vinderung der wirtschaft-
lichen Notlage, die durch den Krieg entstand,
die Sorge für den Nachwuchs und Erneuerung
oder Ersatz der Kräfte, die durch den Krieg dem
Handwerk verloren gehen. Diese Fragen haben
wir in den Spalten unseres Blattes wiederholt
behandelt. Interessante Ausführungen bringt
die Nr. 111 der Zeits. Bg. vom 23. ds. Mts.,
die wir allen Handwerkern zur Kenntnis brin-
gen möchten. Die Frankfurter Zeitung schreibt:
Unter den jetzt in den beteiligten Kreisen
erörterten Fragen der Uebergangswirtschaft
kommt dem Wiederaufbau des Handwerks eine
vermehrte Bedeutung zu. Unser Handwerk war
vor dem Kriege wieder zu einer aufsteigenden
Entwicklung gelangt. Der Krieg hat es viel-
leicht schwerer getroffen als andere Erwerbs-
gruppen, weil das Handwerk von Natur aus

Mitglieder-Versammlung des Gewerbevereins für Nassau

am Sonntag, den 6. Mai 1917, vormittags 10 Uhr
in Limburg a. d. L., im Gasthaus „Alte Post“.

Tages-Ordnung:

1. Erstattung des Jahresberichtes.
2. Bericht und Beratung über die Bildung gewerblicher Kreisverbände und Errichtung gewerblicher Beratungs- und Auskunftsstellen.
3. Bericht und Besprechung über die Errichtung einer Krankenkasse für selbständige Handwerker und Gewerbetreibende.
4. Bericht und Beratung über die Bildung gewerblicher Schiedsgerichte.
5. Wünsche und Anträge aus der Versammlung.

Zu recht zahlreichem Besuche laden wir ein.

Wiesbaden, den 26. April 1917.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

Für Berechtigung eines einfachen Mitglieds für M. 2.50 ist Sorge getragen. Wer sich am Gien beteiligen will, muß sich bis zum 5. Mai in Limburg, Gasthaus „Alte Post“, anmelden. Die Anmeldung verpflichtet zur Bezahlung des Gien. Drei Fleischmarken sind abzugeben.

mindest beweglich ist als jene und sich demge-
mäß auch nicht so leicht aus eigener Kraft allein
wieder in die Höhe bringen kann. Es ist des-
halb nur sachgemäß, daß der preussische Handels-
minister sich für die Verlässigung des Hand-
werks in der Uebergangswirtschaft besonders
einschreiben will. Es wird sich dabei in erster Linie
um die rechtzeitige Belieferung der Handwerks-
betriebe mit Rohstoffen handeln, damit sie den
Großunternehmungen nicht nachstehen; ebenso
kann die Zuteilung von Arbeiten, wie sie durch
die Lieferungsgeoffenschaften dem Handwerk
während des Krieges in immerhin wirksamer
Weise zugeführt werden konnten, in Betracht
kommen. Die Kreditfrage muß unabhängig von
diesen Beratungen generell geregelt werden, wie
das in den Kriegshilfsklassen vorgesehen ist.
Wenn nun diese drei Fragen — frühzeitige Be-
schaffung von Rohstoffen, Zuteilung öffentlicher
Arbeiten, Regelung des Wiederaufbau-Kredites —
sich bei gutem Willen und verständigem Zu-
sammenarbeiten einigermaßen befriedigend wer-
den lösen lassen, dann bleibt allerdings noch
eine, die gegenwärtig für die Zukunft des Hand-
werks besonders schwierig liegt — nämlich die
der Kräfte-Erneuerung und des Kräfte-Erfages.

Schon vor dem Kriege war der Zubrang
junger Leute zum Handwerk kein starker mehr.
Die Aussichten in anderen Berufsarten wurden
meist günstiger eingeschätzt, und die Handwerks-
lehre vom alten Schläge bot jungen Elementen
auch keinen besonderen Anreiz; anderswo ver-
dienten sie schneller und oft angenehmer. An

solchen für das Handwerk unerwünschten Auf-
fassungen waren gewisse Handwerker-Agitatoren
nicht schuldlos, die jahraus, jahrein die Lage des
Handwerks in den trübsten Farben malten und
so in immer weiteren Kreisen den falschen Ein-
druck erweckten, als sei da überhaupt nichts
mehr zu suchen und zu verdienen. Daß ein sol-
cher Eindruck nicht gerade dazu anfordert, seine
Arbeit einer solchen, ohnehin verlorenen Sache
zu widmen, liegt auf der Hand. Je mehr sich
aber die Meinung festigt, daß ein moderner
Handwerksbetrieb, aufgebaut auf guter Sach-
kunde und sicherer Schulung, wieder den be-
rühmten „goldenen Boden“ erreichen kann, um
so besser würde es natürlich um den Nachwuchs
gestellt sein, auch im Sinne einer qualitativen
Hebung des Lehrlingsmaterials. Indem also
das Handwerk selbst jenen tendenziösen Pessi-
mismus preisgibt, arbeitet es zugleich praktisch
an einer besseren Zukunft. Für jetzt allerdings
sind die Verhältnisse so abnorm, daß große An-
strengungen dazu gehören, um nur einiger-
maßen den Kräfte-Erfag im Handwerk zu fördern.
Der Lehrlingszufluß ist während des Krieges
fast völlig ins Stocken geraten, so daß der Krieg
in dieser Hinsicht geradezu wie eine dreijährige
Lehrlingsperre wirkt!

Im preussischen Abgeordnetenhaus sind hier-
über außerordentlich eindrucksvolle Zahlen mit-
geteilt worden. Minister Sydow gab an, daß
im Bezirk der Handwerkskammer Berlin
in der guten Zeit jährlich 41.500 Lehrlinge ein-
geschrieben wurden, jetzt im Kriege aber nur

noch 7000. Ähnlich oder eher noch ungünstiger liegen die Verhältnisse allenthalben, einige kleine Bezirke mit besonderen Interessen ausgenommen. Dabei ist es aber noch fraglich, ob jene 7000 Lehrlinge nun wirklich ein Handwerk auslernen. Denn nur allzu häufig muß jetzt aus äußeren Gründen die Handwerkslehre unterbrochen werden, sei es, daß der Lehrherr einberufen oder der Betrieb geschlossen wird, sei es, daß der Lehrling durch schnelleren Verdienst zum Unterhalt seiner Familie beitragen muß. Natürlich gehen damit diese Lehrlinge dem Handwerk fast immer vollständig verloren. Aber selbst in dem Falle des ordnungsgemäßen Auslernens sind die Verhältnisse in vielen Betrieben heute, den kriegswirtschaftlichen Anordnungen entsprechend, derart unregelmäßig, daß der Lehrling besten Falles eine nur einseitige und unzureichende Ausbildung erhält. Es kommt noch ein weiteres ungünstiges Moment hinzu: Gesellen und Meister befinden sich in ihrer Mehrzahl in den Schützengräben. Daß ein Krieg von dieser Ausdehnung die handwerkliche Berufsausbildung nicht fördert, daß manches an technischen Spezialkenntnissen dabei verloren gehen muß, ergibt sich von selbst. Die Ueberleitung in die Friedenswirtschaft wird sich im allgemeinen gewiß leichter vollziehen, als vielfach erwartet wird. Daß aber viele Kriegsteilnehmer für sich mancherlei nachzuholen haben, daß sie auch persönlich eine gewisse Uebergangszeit beanspruchen müssen, darf dabei nicht übersehen werden; man wird das gern auf sich nehmen, sobald der Frieden erst da ist, aber volkswirtschaftlich kommt es eben doch in Betracht.

Was das Handwerk im besonderen betrifft, so litt es schon vor dem Kriege an Mangel nicht nur an Nachwuchs, sondern an qualifiziertem Nachwuchs. Der Krieg ist in dieser Hinsicht geradezu als ein dreijähriges Vakuum anzusprechen, er hat dem Handwerk so gut wie keinen Nachwuchs gebracht, er hat im Gegenteil durch die guten Verdienstmöglichkeiten in der Rüstungsindustrie ihm noch viele brauchbaren Kräfte entzogen. Und diese Blutenziehung wird mit Friedensschluß nicht beendet sein, die Industrie wird auch dann noch im Wettbewerb um die Arbeitskräfte bevorzugt sein. Während sie früher die gelerntten Arbeiter aus dem Handwerk bezog, ist sie auch längst dazu übergegangen, sich in der sogenannten „Industriellehre“ ihre Lehrlinge selbst heranzuziehen, weil sie diese methodischer und in kürzerer Zeit ausbilden kann, als es in der veralteten Handwerkslehre geschieht. Es erscheint deshalb dringend geboten, auf diese Entwicklung die öffentliche Aufmerksamkeit zu lenken, weil aus dem Zusammenwirken verschiedener Ursachen eine bedenkliche Verarmung des Handwerkes an tätigen Kräften entstehen wird. Es kann eine Zeit kommen, in der es dem Handwerk außerordentlich schwierig wird, seine Funktionen innerhalb der Gesamtproduktion ordnungsmäßig zu erfüllen. Und das wird gerade die Zeit sein, in der das Handwerk zum Wiederaufbau am dringendsten benötigt ist! Was geschieht nun demgegenüber? So gut wie nichts! Was kann geschehen? Es ist selbstverständlich unmöglich, dem Handwerk die ihm fehlenden Kräfte durch Druck und Zug, also mit irgendwelchem Zwang zuzuführen. Die zum Schulabgang übliche Empfehlung der Handwerkslehre durch die Schulleitungen mag an sich nützlich sein, angesichts der materiellen Verhältnisse bedeutet sie nicht viel. Die Besserung muß, wenn sie wirklich sein soll, aus dem Handwerk heraus kommen. Es ist hohe Zeit, daß die dazu berufenen Stellen — in erster Linie die Handwerker-Vereinigungen und die Handwerkskammern, aber auch die zuständigen Ministerien — mit ernstem Reformwillen an diese bedeutsame Frage neu herantreten. Die Handwerkslehre selbst muß von Grund auf erneuert und den Zeitverhältnissen angepaßt werden. Der einzelne Meister muß bereit sein, die Folgerungen aus den Umständen zu ziehen, die andere Berufe für sich längst gezogen haben, und seinen Lehrlingen eine Stellung einzuräumen, die es ihnen wieder lohnender macht, in das Handwerk einzutreten. Im Handwerk selbst beginnt man, diese Not-

wendigkeit zu empfinden, es ist aber dringend geboten, sie durch die Organisationen entschlossen ins Leben zu rufen, damit das Handwerk im Wettbewerb um die Kräfte nicht zum allgemeinen Nachteil unrettbar in das Hintertreffen gerät! Noch ist es vielleicht Zeit, aber jetzt muß rasch gehandelt werden. Auch an den Zentralstellen sollte man sich überzeugen, daß mit wohlmeinenden Erlassen hier wenig auszurichten ist — hier muß jetzt werktätig zugegriffen werden!

Die neuen Reichssteuern.

(Schluß.)

Das Gesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs ordnet von dem Verkehr auf Schienenbahnen, Wasserstraßen, sowie von dem Verkehr auf Landwegen und innerhalb geschlossener Ortschaften, wenn hier die Beförderung durch ein dem öffentlichen Verkehr dienendes Unternehmen mit motorischer Kraft auf bestimmten Linien erfolgt, die Erhebung folgender Abgaben an: a) bei der Personenbeförderung in der 1. Fahrklasse 16%, in der 2. Klasse 14%, in der 3. Klasse 12%, in der 4. Klasse 10% des Beförderungspreises. Bei Zuschlagarten beträgt die Abgabe von diesen in der 1. und 2. Klasse 15%, von Zuschlagarten in der 3. Klasse 12% des Preises. Die Steuer beträgt nur 6% des Beförderungspreises für den Straßenbahnverkehr, für den örtlichen den Bedürfnissen dienenden Schiffsverkehr sowie für den mit motorischer Kraft in planmäßigen Fahrten betriebenen Personenverkehr auf Landwegen und innerhalb geschlossener Ortschaften: b) im Gebietsverkehr 12% des Beförderungspreises; c) bei der Güterbeförderung 7% des Beförderungspreises.

Von der Abgabe befreit sind nach § 3 des Gesetzes: 1. Personenbeförderungen in Arbeiter-, Schüler- und Militärpersonenverkehr usw., soweit die Abfertigung zu ermäßigten Preisen erfolgt. 2. Beförderungen von Gütern, die den Zwecken des eigenen Beförderungsunternehmens dienen. 3. bis 7. Beförderungen von Gütern zu Wasser nach näheren Bestimmungen des Gesetzes bzw. des Bundesrats. 8. Beförderung von Steinkohlen, Braunkohlen, Koks und Brechkohlen aller Art im Eisenbahnverkehr.

Der auf 315 Millionen Mark berechnete Ertrag der Verkehrssteuern wäre durch die Ermäßigung der Abgabe für den Straßenbahnverkehr sowie durch die Freilassung der Kohle von dem 7%igen Zuschlag um etwa 60 Millionen Mark vermindert worden. Um diesen Ausfall zu beseitigen, ist in dem neuen § 31a eine Erhöhung des Frachtturfunbesatzes beschlossen worden. Es werden erhöht die Frachtturkunden im Eisenbahnverkehr von 10 Bfg. auf 15 Bfg. für Frachtgut und Erzeugnis, von 20 Bfg. auf 30 Bfg. für Eilfrachtgut, von 1 Mk. auf 1,50 Mk. für Frachtgut in Wagenladungen bis zum Frachtbetrage bis zu 25 Mk. und von 2 Mk. auf 3 Mk. bei höheren Frachtbeträgen, von 1,50 Mk. auf 3 Mk. für Eilgut in Wagenladungen bis zum Frachtbetrage von 25 Mk., von 3 Mk. auf 6 Mk. bei höheren Frachtbeträgen. Bei der Beförderung von Steinkohlen, Braunkohlen, Koks und Brechkohlen aller Art beträgt der Tarifsatz Frachtgut in Wagenladungen, Ziffer 3) 2 Mk. bis zum Frachtbetrage von 25 Mk. und 4 Mk. bei höheren Frachtbeträgen. Soweit Güter für Betriebszwecke einer deutschen Staatsbahn bezogen sind, wird die Güterverkehrsbesteuerung nach näherer Bestimmung des Bundesrats rückvergütet.

Das Verkehrssteuergesetz ist, im Gegensatz zum Kohlensteuergesetz, nicht befristet. Der Zeitpunkt, mit dem das Gesetz in Kraft tritt, wird durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats festgesetzt.

Mit dem Inkrafttreten des Verkehrssteuergesetzes tritt die Personenfahrkartensteuer außer Kraft, die den feinerzeit auf sie gesetzten Erwartungen ganz unzureichend entsprochen hat.

Auf Grund der Kohlensteuer ist von der inländischen sowie von der aus dem Ausland eingeführten Kohle eine Abgabe von 20% des Wertes der gelieferten oder sonst abgegebenen oder der Verwendung zugeführten Kohle zu zahlen. Steuerfrei bleibt die Hausbrandkohle für die Angestellten und die Belegschaft der Bergwerke und die zur Del-, Fett- und Wachsherstellung verwendete Kohle. Eine ermäßigte Steuer, 10% statt 20% des Wertes, ist von den Hausbrandkohlen zu zahlen, die im Wege besonderer, vom Bundesrat anzuordnender Einrichtungen den Inhabern von Kleinwohnungen seitens der Gemeinden zu billigen Preisen geliefert werden.

Als Wert der auf Grund eines Kaufvertrags gelieferten Kohle gilt der Verkaufspreis, ab Grube oder Verarbeitungsstelle gerechnet. Steht der in der Anmeldung angegebene Verkaufspreis im Mißverhältnis zu den sonst abgeschlossenen Preisen für Kohle gleicher Art, so kann die Steuerbehörde die Anmeldung beanstanden und gegebenenfalls der Besteuerung den Marktpreis oder einen Schätzwert zugrunde legen. Die Abwälzung der durch die Besteuerung entstehenden Besteuerung der Kohle auf die Verbraucher ist durch die Vorschriften des § 38 gesichert. Danach ist bei bestehenden Lieferungsverträgen für Kohle oder feste Brennstoffe der Lieferer berechtigt, dem Abnehmer die Kohlensteuer in Rechnung zu stellen. Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Verträge über Ausbuchtung von Feldern oder Feldbestellen durch Dritte bestehen, bei denen die als Entgelt zu zahlende Abgabe auf die Tonne Förderung sich ganz oder zum Teil nach der Höhe der jeweiligen Verkaufs- oder Berechnungspreise bestimmt, scheidet für die Berechnung der Höhe der Tonnenabgabe derjenige Teil der jeweiligen Verkaufs- oder Berechnungspreise aus, der durch die Kohlensteuer bedingt ist. Soweit Verträge über Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas, Wasser, Heizung oder Dampfkraft bestehen — ebenso bei Verträgen über Personen- und Güterbeförderung im See- oder Binnenschiffsverkehr — ist der Lieferer berechtigt, einen der durch die Kohlensteuer verursachten Erhöhung der Herstellungs-, Betriebs- oder Bezugskosten entsprechenden Zuschlag zum Preise zu verlangen.

Durch die in § 29 ausgesprochene Befristung des Gesetzes auf die Zeit vom 1. August 1917 bis 31. Juli 1920 hat der Reichstag die Billensmeinung ausgesprochen, daß die Frage der Besteuerung der Kohle in Verbindung mit der Neuordnung der Reichsfinanzen nach dem Kriege erneut geprüft werden soll.

Zum Kohlensteuergesetz wurden mehrere Entschlüssen angenommen, u. a. dahin gehend, daß die Kohlenpreise ab Grube oder Verarbeitungsstelle aus Anlaß der Steuer nicht über den Betrag der Steuer hinaus erhöht werden und daß die Gemeinden oder Gemeindeverbände von der Berechtigung zur Festsetzung von Höchstpreisen für Kohle und sonstige Brennstoffe im weitesten Umfang Gebrauch machen. (Mitteilungen des Kriegsausschusses der deutschen Industrie.)

Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag.

Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag hielt vom 19. bis 21. April in Erfurt Sitzungen seiner Kommissionen für Handel und Verkehr, für Gewerbe und für soziale Fragen ab, um die für den Frühsummer dieses Jahres geplante Vollversammlung des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages vorzubereiten.

Zur Frage der Rohstoffbeschaffung für das Handwerk wurde folgender Beschluß gefaßt:

1. Der Ausschuss für Handel und Verkehr des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages stellt das dringende Verlangen an den Herrn Reichskanzler, bei Abschluß der Friedensverträge mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß anstelle von baren Kriegsschadigungen die vorzugsweise Einführung von notwendigen ausländischen Rohstoffen und Halbfabrikaten für

die nächsten Jahre dem Deutschen Reich ge-
währleistet wird.

2. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbe-
kammertag verlangt mit allem Nachdrucke eine
angemessene Vertretung des Handwerks beim
Reichskommisariat für die Übergangswirtschaft.

3. Dem Handwerk ist während der Über-
gangszeit von allen staatlich bewirtschafteten
Rohstoffen ein bestimmtes Anteil zu sichern (für
die Ermittlung dieses Anteils haben wir ein
besonderes Verfahren in Vorschlag gebracht.)
Zur Verteilung des auf das Handwerk entfal-
lenden Anteils an Rohstoffen sind die gesell-
schaftlichen und wirtschaftlichen Organisationen des
Handwerks heranzuziehen. Die Verdingungs-
stellen und wirtschaftlichen Abteilungen der
Handwerkskammern sind zu Bezirks-Lieferungs-
verbänden und nach Kammerbezirken gebildeten
Vereinigungen der bestehenden genossenschaft-
lichen und sonstigen rechts- und geschäftsfähigen
Rohstoff- und Lieferungsvereinigungen auszu-
bauen. Diesen Bezirks- und Lieferungsver-
bänden sind die auf die Handwerker des Kam-
merbezirks entfallenden Rohstoffe von den
Reichsstellen zuzuweisen, vorbehaltlich einer
weiteren zentralen Zusammenfassung in An-
lehnung an die beruflichen Fachgruppen des
Handwerks. Die Bezirks-Lieferungs-Verbände
haben ihrerseits bei der Verteilung der Roh-
stoffe alle darauf Anspruch machenden Hand-
werker zu berücksichtigen. — Die Finanzierung
der Rohstoff-Versorgung ist von den Bezirks-
Verbänden und den in ihnen vereinigten Orga-
nisationen unter reiflicher Beachtung des Grund-
satzes der Barzahlung durchzuführen. An Stelle
des Wareneffektes muß durch die Inanspruch-
nahme der Kreditgenossenschaften der Geldkredit
treten. — Der Ausbau der Organisation des
Handwerks zur genossenschaftlichen Rohstoffver-
sorgung zwecks dauernder Übernahme dieser
Aufgaben im Frieden ist mit allem Nachdruck
zu fördern.

Zur Zusammenfassung der wirtschaftlichen
Organisation des Handwerks wurde folgender
Beschluss gefaßt:

Antrag der Gewerbekammer Hamburg: Die
Kommission für Handel und Verkehr hält eine
gemeinsame Vereinigung der bestehenden zen-
tralen Verdingungsstellen in Preußen, Bayern,
Württemberg und Sachsen für dringend erfor-
derlich, um gemeinsame wichtige Fragen auf
dem Gebiete der Preisbildung, der Feststellung
der Bedingungen mit den Staatsverwaltungen
sow. mit den Reichsstellen gemeinsam regeln zu
können. Der Kammertag wird beauftragt, bei
den betr. Landesregierungen und Kriegsmini-
stereien diesen Beschluß zur Durchführung zu
bringen.

Im Anschluß an die Beratung der Rohstoff-
frage wurde noch folgender Beschluß gefaßt:

Antrag der Handwerkskammer Reutlingen:
Die Kommission für Handel und Verkehr wolle
beschließen, den Ausschuß des Handwerks- und
Gewerbekammertages zu bitten, beim Reichs-
amt des Innern dahin vorstellig zu werden, daß
auch die nach dem 1. August 1914 gegründeten
Handwerker-Rohstoff-Genossenschaften von den
Kriegswirtschaftsgesellschaften als direkte Roh-
stoffabnehmer anerkannt werden.

Entlohnung von Hilfsdienstpflichtigen.

Bei der Entlohnung von Hilfsdienstpflich-
tigen unterscheiden die Bestimmungen des
Kriegsammtes zwischen Dienststellen mit bestehen-
den Lohnordnungen und den übrigen Dienst-
stellen. Die ersteren Dienststellen haben die bei
ihnen eingestellten oder noch einzustellenden
Hilfsdienstpflichtigen usw. ebenso wie ihre ü-
brigen Arbeiter (Angestellten) abzufinden. So-
fern dauernd ihre Leistungen infolge gerin-
gerer Arbeitsfähigkeit denen der übrigen Ar-
beiter nicht gleichkommen, kann die Vergütung
der geringeren Leistungsfähigkeit entsprechend
niedriger bemessen werden. Die Hilfsdienst-
pflichtigen erhalten also neben dem hiernach zu-
stehenden Tagelohn oder der Monatsvergütung
die durch verschiedene Erlasse zugebilligten Fa-

milien- und Kinderkriegsbeihilfen, Teuerungszu-
lagen und Kriegszulagen.

Bei allen übrigen Dienststellen hat die Ent-
lohnung nach den jetzt für die betref-
fende Arbeitsleistung ortsüblichen
Vergütungen zu erfolgen. Etwaige frü-
here Festsetzungen über Vergütungen für Büro-
personal sind nicht unbedingt bindend. Für
weibliches Büropersonal, dessen weit-
gehende Verwendung auch seitens der
Truppen zu erfolgen hat, ergeben sich be-
sondere Bestimmungen.

Kriegsteuerungszulagen bzw. Kriegszulagen,
Familien- und Kinderkriegsbeihilfen sind neben
den unter Berücksichtigung der jetzt herrschen-
den wirtschaftlichen Verhältnisse gewährten
ortsüblichen Vergütungen allgemein nicht zu
zahlen. Im Falle besonderen Bedürfnisses —
vor allem, wenn Personen durch Beschäftigung
außerhalb ihres Wohnortes genötigt sind, einen
doppelten Haushalt zu führen — können nach
Prüfung durch die Dienststellen Zulagen für die
zu versorgenden Familienangehörigen im
Sinne des § 8 des Gesetzes über den vater-
ländischen Hilfsdienst gewährt werden.

In größeren Orten ist eine Verän-
derung der Dienststellen durch die Gar-
nisonkommandos über die Höhe der für die
verschiedenen Leistungen als angemessen er-
scheinenden Beträge zweckmäßig, damit nicht
für gleiche Arbeiten und Leistungen an dem-
selben Orte verschiedene Vergütungen gezahlt
werden.

Im allgemeinen wird eine neu ständige
reine Arbeitszeit als angemessen an-
gesehen. Für Sonntags- oder vorüber-
gehende Mehrarbeit kann den gegen
Tagelohn beschäftigten Personen neben dem
Stundenlohn eine nach Ortsgebrauch zu be-
messende Zulage gewährt werden. Bei den gegen
Monatsvergütung angenommenen Personen
wird Sonntags- oder vorübergehende Mehr-
arbeit nicht besonders entschädigt, vielmehr bei
Bemessung der Gesamtvergütung berücksichtigt.
Für Arbeitsleistungen, welche regelmäßig in
die Nachtzeit fallen (z. B. bei Küchen- und
Wachpersonal) ist die Entlohnung entsprechend
den Leistungen zu bemessen. Vorschussab-
zahlung kann im Falle des Bedürfnisses nach
Ermessen der Dienststellen erfolgen.

Gründung eines Wirtschaftsbundes für das Baugewerbe.

Am 18. April hat in Berlin die Gründung
eines deutschen Wirtschaftsbundes für das Bau-
gewerbe stattgefunden, dem sich sofort eine
große Anzahl von Bezirkswirtschaftsverbänden
in allen Teilen des Reiches angeschlossen
hat. Der neuen Organisation wird die Wahr-
nung der Interessen des Baugewerbes in allen
wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Fra-
gen gegenüber der Regierung und in der
Öffentlichkeit, insbesondere aber auch die Rege-
lung der wirtschaftlichen Beziehungen der Bau-
gewerbetreibenden zu den Produzenten der Bau-
stoffe sowie zu den Bauauftraggebern ob-
liegen. Die Behandlung der das Baugewerbe
betreffenden Arbeiter-, bzw. technischen und
Standesfragen bleibt wie bisher, so auch in Zu-
kunft den beiden alten Zentralorganisationen
des Baugewerbes, dem deutschen Arbeitgeber-
bund für das Baugewerbe, bzw. dem Innungs-
verband deutscher Baugewerkmeister, welche an
dem Zustandekommen der neuen Organisation
in hervorragender Weise beteiligt gewesen sind,
überlassen. Mit der soeben erfolgten Neu-
gründung beschreitet auch das Baugewerbe den
Weg der Vereinheitlichung der wirtschaftlichen
Kräfte seiner Mitglieder, welche schon vorher
die Industrie und in letzter Zeit auch das
Handwerk in immer stärkerem Maße gegangen
sind. Insbesondere gegenüber den in letz-
ter Zeit stetig fortschreitenden Syndikalisierungs-
bestrebungen in den Baustoffindustrien bean-
sprucht deshalb die Gründung des deutschen
Wirtschaftsbundes für das Baugewerbe In-
teresse. Das Geschäftsamt des deutschen Wirt-
schaftsbundes für das Baugewerbe befindet
sich in Berlin SW 11, Bernburger Straße 21.

Gerihtsentscheidungen.

Lehrlinge dürfen von dem Besuche der
Fortbildungsschule auch nicht wegen
Inanspruchnahme im Geschäftsbetrieb
des Lehrherrn zurückgehalten werden.
(Urteil des Kammergerichts, Straß. v. 13. Febr. 17.)

In dem Urteile der Strafkammer wird ange-
führt: „Das Berufungsgericht sei aus verschiedenen,
vorher benannten Umständen zu der Überzeugung
gelangt, daß objektiv ein dringender Bedürfnis, in
den vier fraglichen Monaten April bis Ende Juni
1916 den Lehrling A. vom Besuche der Fortbil-
dungsschule fernzuhalten, vorhanden gewesen sei
und daß subjektiv dem Angeklagten weder ein Vor-
satz, das Ortsstatut für die städtische Fortbildungs-
schule in B. nicht zu beachten, noch ein geringster
Grad der Fahrlässigkeit in dieser Richtung nachzu-
weisen sei. Das Berufungsgericht sei vielmehr zu
der Überzeugung gelangt, daß die durch den Kriegs-
zustand geschaffenen Verhältnisse in dem Geschäft
des Angeklagten die fortgesetzte Anwesenheit des
Lehrlings A. daselbst in der fraglichen Zeit unbe-
dingt notwendig gemacht haben.“

Mit diesen Ausführungen hat die Strafkammer,
den inneren Tatbestand einer Zuwiderhandlung
gegen die §§ 120, 150 4 G.-O. in Verbindung mit
dem Ortsstatut vom 26. März 1913 verneint,
mithin angenommen, daß der Angeklagte, als er
seinen fortbildungsschulpflichtigen und von der Ver-
pflichtung zum Schulbesuche nicht befreiten Lehrling
A. vom Besuche der Fortbildungsschule an
verschiedenen Tagen im April, Mai und Juni 1916
zurückhielt, nicht schuldhaft gehandelt habe. Nur ist
aber nach der ständigen Rechtsprechung des Kammer-
gerichts (vergl. die Urteile vom 26. September 1900
und vom 21. August 1914 im Gewerbeblatt für
das Deutsche Reich, Band 7, Seite 294 f. u.
Band 14, Seite 319), der Lehrling dem Gewer-
treibenden zur Ausbildung anvertraut und
desen Gehilfe.

Der Lehrherr verletzt die ihm obliegende Pflicht
für die Ausbildung des Lehrlings zu sorgen und
ihn zum Besuche der Fortbildungsschule anzuhel-
ten (§§ 127 und 139 i. Gew.-O.), unter allen Um-
ständen dann, wenn er den Lehrling ohne Erlaubnis
des Lehrherrn vom Besuche der Fortbildungsschule zurück-
hält, weil er ihn in seinem gewerblichen Betriebe
nödig gebraucht. Im vorliegenden Falle hat der
Angeklagte nach den Feststellungen der Strafkammer
seinen Lehrling A. lediglich aus diesem Grunde
vom Besuche der Fortbildungsschule zurückgehalten.
Der Angeklagte hat daher die ihm nach § 76, Abs. 4
des Handelsgesetzbuches und §§ 120, Abs. 1, 139 i.
G.-O. obliegenden Pflichten verletzt. Seine Frei-
sprechung beruht auf Rechtsirrtum und kommt nicht
aufrecht erhalten werden. Daran ändert auch der
Umsand nichts, daß der Angeklagte, wie die Straf-
kammer meint, ohne Verschulden des irrigen Glau-
bens war, er brauche seinen Lehrling angesichts der
notwendigen Arbeiten in seinem Geschäftsbetriebe
zum Fortbildungsschulunterricht nicht zu lassen.
Denn dieser Irrtum des Angeklagten ist ein solcher
über die in §§ 120, 127, 139 i., 150 4, 148 9
Gew.-O. enthaltenen Strafbestimmungen, begründet
sonach keine Straffreiheit.

Zur Frage der Invalidenversiche-
rungspflicht der Handwerkslehrlinge.
(Nachdruck verboten.)

Nach dem zwischen einem Handwerksmeister und
dem Vater eines von diesem angenommenen Lehr-
lings sollte letzterer im ersten Lehrjahre 1,50 Mark,
im zweiten 2,50 Mark, im dritten 3 Mark und im
vierten 4 Mark „Vergütung“ für jede Woche er-
halten.

Es handelte sich nun um die Frage, ob diese
Vergütung als „Entgelt“ im Sinne von § 160 der
Reichsversicherungs-Ordnung anzusehen sei und ob dem-
gemäß eine Entlohnung des Lehrlings vor-
liegt, die dessen Invalidenversicherungspflicht ge-
mäß § 1226 der Reichsversicherungs-Ordnung bedingt.

Das Oberversicherungsamt Leipzig hat — in
Übereinstimmung mit der Anschauung der Gewerbe-
kammer — dahin erkannt, daß die Vergütung des
Lehrlings keinen Lohn im Sinne der Reichsversich-
Ordnung darstelle. Die fragliche Vergütung sei
lediglich anzusehen als Entschädigung für die vom
Lehrherrn dem Lehrling nicht gewährte Kost und
Wohnung. Hieraus ergibt sich, daß sie nur einen
Ersatz der Kosten an den Vater des Lehrlings be-
deutet, weil — im Gegensatz zu früheren Zeiten
— der Lehrling während der Lehrzeit bei dem Vater
in Kost und Wohnung bleibt. Wenn die Vergütung
durch die Hand des betreffenden Lehrlings dem Vater
aus der Kasse des Lehrherrn zugeht, so ändert
das an dem Charakter der Vergütung nichts, so
daß man auch nicht etwa von einer unvollständigen
Barvergütung für Dienstleistungen des Lehrlings
sprechen kann. — Hiernach liegt ein versicherungs-

Nichtiges Arbeitsverhältnis zwischen Lehrern und Gehilfen vor, der in Rede stehende Lehrer ist also nicht verpflichtet, für den bei ihm beschäftigten Gehilfen Beiträge zur Invalidenversicherung zu zahlen. (Oberversicherungsamt Leipzig, 16. 11. 16.)

Aus der Tätigkeit des Gewerbevereins für Nassau.

Bildung von Kreisverbänden für Handwerk
und Gewerbe.

Bericht über die Versammlung für den Rheingaukreis.

Nachdem zwei schlecht besuchte Vorversammlungen bereits stattgefunden hatten, wurden am Sonntag, den 22. v. Mts., alle Handwerker und Gewerbetreibenden des Rheingaukreises durch öffentliche Bekanntmachungen in den einzelnen Kreisen und durch die Tageszeitungen zu einer öffentlichen Versammlung eingeladen, um allgemein das Interesse zu wecken für einen wirkungsvollen Zusammenschluß von Handwerk und Gewerbe im Kreis. Der Besuch der Versammlung entsprach nicht den Erwartungen, denn nur 24 Personen waren erschienen. Die Folgegewerbevereine waren vollständig vertreten mit Ausnahme von Gießen. Nach dem in der Vorversammlung gebildete Ausschuss eine kurze Vorbesprechung abgehalten hatte, eröffnete Herr Bildhauermeister Leonhard-Eltville die Versammlung und erteilte nach kurzer Begrüßung das Wort Herrn Gewerbeinspektor Knebel. Die Bedeutung und Zweck eines Kreisverbandes für Handwerk und Gewerbe und insbesondere die Aufgabe und Einrichtung einer gewerblichen Beratungs- und Auskunftsstelle eingehend erörterte. In der Besprechung wurde in beweglichen Ausführungen auf die Schäden im Handwerk und auf die Wirkungslosigkeit aller bisherigen Organisationen im Handwerk zur Beseitigung dieser Schäden hingewiesen. Einen breiten Raum in der Besprechung nahm das leidige Submissionswesen und die geringe Rücksichtnahme auf das Kleinhandwerk seitens der arbeitvergebenden Behörden ein. Es wurde der Befürchtung Ausdruck verliehen, daß auch die geplante Einrichtung beim Handwerk nicht helfen werde und man möge die Sache wenigstens zurückstellen bis nach Beendigung des Krieges. Für den sofortigen Zusammenschluß sprach sich u. a. ganz besonders Herr Gierme-Dietrich aus mit dem Hinweis, daß man sich von den bisherigen trüben Erfahrungen nicht irre machen lassen solle.

Die Anwesenden beschloßen schließlich einstimmig die Bildung eines Kreisverbandes nach Maßgabe der Richtlinien, die als Unterlage für die spätere Satzung zunächst gelten sollen. Dem weiteren Vorstände gehören demnach außer dem Vertreter des Zentralvorstandes, Herrn Leonhard-Eltville, die Vorsitzenden der Folgegewerbevereine und sonstiger gewerblicher Vereinigungen und Innungen an die dem Verbande beitreten. Außerdem sollen die Kreisbehörde und die Magistrate der beiden Städte Eltville und Radesheim im weiteren Vorstände Sitz und Stimme haben.

Aus der Wahl für den geschäftsführenden Vorstand gingen hervor:

Herr Bildhauermeister Leonhard-Eltville als 1. Vorsitzender,

Herr Gärtnermeister Beder-Radesheim als dessen Stellvertreter,

Herr Fortbildungsschullehrer Bruns-Radesheim als Schriftführer und

Herr Sattlermeister Eger-Winkel als Rechner.

Die Wahl soll gelten zunächst für die Dauer des Krieges, um den heute im Kriegsdienst stehenden Gewerbetreibenden und Handwerkern bei ihrer Rückkehr Gelegenheit zu geben, sich voll an der Neueinrichtung zu beteiligen. Die Einrichtung einer Beratungsstelle wurde gleichfalls beschlossen. Der geschäftsführende Vorstand wurde beauftragt, Ansuchen zu halten nach einer geeigneten Persönlichkeit für den Posten des Geschäftsführers der Beratungsstelle, um in der nächsten Sitzung des weiteren Vorstandes die Wahl vornehmen zu können, nachdem festgestellt, welche Vereine und Vereinigungen endgültig dem Verbande angeschlossen sind.

Bericht über die Versammlung für den Kreis Wiesbaden-Land.

Auf Einladung des Zentralvorstandes des Gewerbevereins für Nassau fand am Sonntag, den 22. April, nachm. 3 Uhr, im Saalbau „Rathaus“ zu Wiesbaden eine Versammlung der Folgegewerbevereine des Landkreises Wiesbaden statt, zur Besprechung über die Einrichtung eines gewerblichen Kreisverbandes. Die Vereine waren alle vertreten bis auf Edersee. Am 2. Vorsitzenden, Herr Bildhauermeister Leonhard-Eltville, Herr Landrats, Kammerherren v. Heimbach wohnt Herr Kreissekretär Neumann-Rath als 1. Vorsitzender.

bei; der Magistrat in Hochheim hatte Herrn Schlossermeister Ernst abgeordnet. Der stellvertretende Vorsitzende des Gewerbevereins für Nassau, Herr Architekt Alb. Wolff, der auch die Verhandlungen leitete, hielt einen erläuternden Vortrag über die Zwecke und Aufgaben des Kreisverbandes. Danach wurde die Bildung eines Kreisverbandes für den Landkreis Wiesbaden einstimmig beschlossen. Ein vorläufiger geschäftsführender Vorstand gewählt, bestehend aus den Herren Raurat Thiel in Dieblich als Vorsitzender, Wegemeister Becker in Ebenhausen als dessen Stellvertreter, Rektor Grünwald in Dieblich als Schriftführer und Lehrer No. 1 daselbst als Rechner.

Aus dem Kreisverband für den Unterwiesener- waldkreis.

Am 22. April wurde in Siersbach eine Versammlung des schon früher gegründeten gewerblichen Kreisverbandes für den Unterwiesenerwald-Kreis zur Vornahme der Vorstandswahl abgehalten. Aus der Wahl gingen hervor die Herren Wertheimer Fleckenstein in Griesbach als Vorsitzender, Buchdruckereibesitzer Sauerborn in Montabaur als dessen Stellvertreter, Gymnasiallehrer Ehrlich in Montabaur als Schriftführer. Eine Mai oder Anfang Juni soll eine Kreisversammlung zur Beschlußfassung über die Errichtung von gewerblichen Beratungs- und Auskunftsstellen für den Unterwiesenerwaldkreis stattfinden.

Die Errichtung einer Krankenkasse für selbst- ständige Handwerker und Gewerbetreibende.

Die Generalversammlung des Gewerbevereins für Nassau im Niederlahnstein 1914 hatte den Beschluß gefaßt, der Errichtung einer Krankenkasse für selbstständige Handwerker und Gewerbetreibende näher zu treten. Der Zentralvorstand wurde beauftragt, durch Umfrage bei den Folgegewerbevereinen festzustellen, ob auf eine ausreichende Beteiligung zu rechnen ist und zu seiner Unterstützung war eine fünfgliedrige Kommission eingesetzt worden. Infolge des Krieges konnte die Sache bisher nicht weiter verfolgt werden. Sie ist jetzt wieder aufgegriffen worden. Die Kommission trat am 24. April in den Geschäftsräumen des Zentralvorstandes in Wiesbaden zu einer Sitzung zusammen. Die Kommission war einstimmig der Ansicht, die Errichtung einer Krankenunterstützungskasse für selbstständige Handwerker sowie für Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau in Gemeinschaft mit der Handwerkskammer vorzuschlagen und die vorbereitenden Schritte schon jetzt zu unternehmen, damit nach Friedensschluß die Einrichtung der Kasse sofort erfolgen kann. Die am 6. Mai in Limburg stattfindende Mitgliederversammlung des Gewerbevereins für Nassau wird sich mit der Angelegenheit noch näher befassen.

Bücherbesprechungen.

Taschenatlas aller Kriegsschauplätze. 4 Hefters- und Sonderkarten-Ausgabe 1917. Verlag L. Schwab & Co., Berlin C. 14, Dresdenerstraße 80. Preis Mark 0.25.

Handwerkskammer Wiesbaden.

XVIII. Armee-Korps.

Stellvertretendes Generalkommando,
Abt. II b Tgb. Nr. 85.460.

Frankfurt a. M., 23. März 1917.

Die gewaltigen Aufgaben der Kriegswirtschaft machen eine Stärkung der Zahl gelehrter Facharbeiter der wichtigsten Berufe dringend nötig. Aus Veranlassung des Kriegsministeriums bietet daher das stellv. Generalkommando, darauf hinzuwirken, daß zum Besten der Kriegsindustrie, wie besonders auch der an Offizieren aus der Schule entlassenen Schüler, diese in möglichst großer Zahl in den wichtigsten Berufen, die zur Information der Eltern und Vormünder nachstehend angegeben sind, ausgebildet werden und sich nicht Beschäftigungsarten zuwenden, die ebenbürtig von Frauen, Zivilgefangenen, Kriegsgefangenen, belgischen Zivilarbeitern oder von Hilfswilligen ausgeführt werden können und in denen sie somit Gefahr laufen, eines Tages durch diese Arbeitskräfte abgelöst zu werden. In den nachfolgend zusammengestellten Berufen wird auch im Frieden, in dem die heutige Industrie gewaltige Aufgaben zu erfüllen hat, die Nachfrage nach gelehrten Arbeitskräften nicht minder groß und ihre Vergütung entsprechend hoch sein.

Im Interesse des vaterländischen Bedürfnisses und der jungen Leute selbst empfiehlt es sich, ihre Ausbildung so einzurichten, daß sie nicht, wie in Friedenszeiten, Lehrarbeiten ausführen, sondern möglichst sofort bei den wichtigen Arbeiten in unmittelbarer Zusammenarbeit mit geeigneten Fach-

leuten an der Hochleistung sich beteiligen und dadurch auch an den jetzigen guten Verdiensten teilnehmen. Der zeitige Mangel an der Durchbildung wird durch die erhöhte gegenwärtige Leistung aufgehoben.

Liste der wichtigsten Berufe.

A. Trennung nach Berufsgruppen.

Technisches Personal:

Ingenieure aller Art, Techniker, Werkmeister.

Metallarbeiter:

Anreißer, Feinmechaniker, Mechaniker, Schlosser aller Art, Monteur, Wagenschmiede, Bauschmiede, Kupferschmiede, Dreher, Fassdrehler, Horizontaldrehler, Fräser, Werkzeugträger, Hobler, Schleifer, Kesselschmiede, Blechschmiede, Werkzeugdrehler, Automatenmacher, Werkzeugschleifer, Schleifer für Genauigkeitsarbeiten.

Verschiedene:

Rieter, Stenmer, Drahtzieher, Rohrlager, Memmer für Flugzeugbau, Buchmacher, Eisenschmittbauer, Schweißer, Steinhauer.

Gießerei und Formerei, Stahlwerk und Düten:

Eisenlegierer, Schmelzer, Ofenleute für Stahlwerke, Eisenformer, Stahlformmer, Spezialformer, Gelbgießer, Schmiedemacher, Walzer.

Chemie:

Chemiker, Laboranten, Betriebsmeister, Sammler.

Elektrizität, Hochspannung:

Elektro-Ingenieure, Elektrotechniker, Elektromonteur.

Bauhandwerker:

Hochbau-Ingenieure, Bautechniker, Schachtmeister, Maurerpolierer, Zimmerpolierer, Maurer, Zimmerer.

Bergbau:

Ingenieurpersonal aller Art, Baggeführer, Betriebsanführer, Brilleformger, Brillemeister, Förderleute, Grubenmann, Grubenmeister, Hauer für Tief- und Tagbau, Kalibergleute, Kippmeister, Maschinenführer, Schachtmeister, Schleifer für Brilleformen, Obersteiger, Bohrer, Grubenanführer, Betriebsmeister.

Transportwesen:

Lokomotivführer, Rangiermeister, Sachleute für Seilbahnbetrieb, Rangierer.

Wird hiermit veröffentlicht!

Wiesbaden, den 14. April 1917.

Die Handwerkskammer:

Der Vorsitzende: Der Syndikus:
Carstens. Schröder.

Königliche Eisenbahndirektion
33/312 III 1054.

Cöln, den 10. April 1917.

Zu unserm Schreiben vom 17. März ds. Js.
Nr. III 1054 33/312.

Infolge reger Inanspruchnahme der vom 17. vor. Mts. zwischen Berlin und Cöln und einmal wöchentlich eingerichteten Schlafwagen werden diese verfuhrweise von Montag, den die Monats ab an je drei Tagen in der Woche gefahren und zwar Montag, Mittwoch und Samstag von Cöln (ab 9.16 N.) nach Berlin (Friedrichstraße ab 7.45 N.) im Plane des Vorzugs- und Dienstags, Donnerstags und Sonnabends Berlin (Friedrichstraße ab 11.20 N.) nach Cöln (an 9.08 N.) im Plane des D 16.

An den Tagen, an denen der Schlafwagen verkehrt, fallen die in den Zügen D 5/D 6, D 9/D 10 regelmäßig laufenden Schlafwagen für einen für den Verkehr mit Brüssel bestimmten Wagen in D 9/D 10 weg.

Indem wir dies im Anschluß an unser Schreiben vom 17. vor. Mts. zu Ihrer gef. Kenntnis bringen, ersuchen wir ergebenst, diese Züge Ihren Reisen benutzen, auch in den Kreisen der Verbands- und Vereinsmitglieder zu gleichem Zweck auf den erweiterten Verkehr der Schlafwagen aufmerksam zu machen, weil nur bei Benutzung der Schlafwagenzüge mit ihrer den Beibehaltung gerechnet werden kann.

Bez. Unterzeichn.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 14. April 1917.

Die Handwerkskammer:

Der Vorsitzende: Der Syndikus:
Carstens. Schröder.